



1

Institut für medizinische und
pharmazeutische Prüfungsfragen

Praktische Hinweise

zur Durchführung der
anwendungsorientierten
Parcoursprüfung
nach PsychThG und PsychThApprO

1. Auflage

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Allgemeine Hinweise	2
1.1 <i>Formale Ausrichtung der aoPP</i>	<i>3</i>
1.2 <i>Inhaltliche Ausrichtung der aoPP.....</i>	<i>5</i>
2. Hinweise zum Absolvieren der Prüfung	9
2.1 <i>Übersicht</i>	<i>9</i>
2.2 <i>Prüfungssetting</i>	<i>9</i>
2.3 <i>Prüfungsunterlagen und -ablauf</i>	<i>10</i>
3. FAQs zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben	11

Disclaimer

Die hier vorliegenden praktischen Hinweise adressieren gleichermaßen alle Menschen, die nach dem Masterstudiengang Psychotherapie die Approbation anstreben.

Um die Vielfalt im Bereich der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten auszudrücken, wurde der Genderstern verwendet. Dieser soll verdeutlichen, dass alle Geschlechtsidentitäten einbezogen sind, wie zum Beispiel intersexuell, intergeschlechtlich, transsexuell, transident und auch weitere Selbstbezeichnungen.

Einleitung

Wenn Sie diese „Praktischen Hinweise“ geöffnet haben, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Sie das akkreditierte Masterstudium Psychotherapie absolvieren oder vielleicht schon erfolgreich absolviert haben und sich nun auf die bevorstehende psychotherapeutische Prüfung vorbereiten, um Zugang¹ zum Heilberuf des*der Psychotherapeuten*in zu erhalten.

Die **psychotherapeutische Prüfung** ist im Sinne des Psychotherapeutengesetzes eine staatliche Prüfung² (§10 PsychThG), die aus zwei Teilen besteht: 1) einer mündlich-praktischen Fallprüfung und 2) einer **anwendungsorientierten Parcoursprüfung (aoPP)** mit fünf Kompetenzbereichen.

Das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) als gemeinsame Einrichtung der Länder ist gem. § 49 PsychThApprO mit der Erstellung der Prüfungsparcours für die aoPP beauftragt. In den vorliegenden „Praktischen Hinweisen“ sind wesentliche Informationen über die formalen und inhaltlichen Aspekte dieser Prüfung zusammengefasst. Somit richtet sich diese Broschüre in erster Linie an diejenigen, die sich im Rahmen ihres **Masterstudiums Psychotherapie** über die **aoPP** informieren wollen.

Sollten Sie hingegen auf der Suche nach

- ... **Informationen zur mündlich-praktischen Fallprüfung** sein, können Sie diese dem Unterabschnitt 2 gem. §§ 35 bis 45 der PsychThApprO entnehmen. Bei darüberhinausgehenden Fragen können Ihnen sicherlich die jeweils zuständigen Landesprüfungsämter oder Ihre Hochschule weiterhelfen.
- **Informationen zur schriftlichen Prüfung** im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV) sein, finden Sie diese hier.

Im Folgenden werden wir Ihnen das Prüfungsformat vorstellen, über Art und Dauer der Prüfung informieren und Ihnen wichtige Hinweise zum Absolvieren

¹ Im Zuge der im Jahr 2019 verabschiedeten Reform des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) ist die Erteilung der Approbation zuvorderst an das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Psychotherapie und an das Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung geknüpft (gem. § 2 Abs. 1 S. 1 PsychThG).

² Als staatliche Prüfung steht die psychotherapeutische Prüfung unter der Aufsicht und Verantwortung des staatlichen Prüfungsamtes. Den Prüfungsvorsitz hat die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle. Sie kann wiederum die Hochschule beauftragen, den Vorsitz stellvertretend wahrzunehmen (gem. § 10 Abs. 2 PsychThG).

der **anwendungsorientierten Parcoursprüfung Psychotherapie** geben. Sie werden außerdem über die Prüfungsunterlagen und den Ablauf der Prüfungen informiert. **Bitte studieren Sie diese praktischen Hinweise sorgfältig, damit Sie während der Prüfungsdurchführung keine Zeit dadurch verlieren, dass Sie nicht ausreichend mit den Bedingungen vertraut sind!**

1. Allgemeine Hinweise

Mit dem Direktstudium Psychotherapie wurde ein neuer akademischer Studiengang geschaffen, der im Sinne des Gesetzgebers als „eine umfassende altersgruppenbreite und verfahrensübergreifende Erstausbildung“ (BT-Drucks. 19/9770, S. 45) zu verstehen ist. Dabei wurde beschlossen, dass die staatliche Prüfung „**der Feststellung der für eine Tätigkeit in der Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenzen**“ dienen soll (§ 10 Abs. 1 PsychThG) und als unabhängig von den Prüfungen der Hochschulen zu verstehen ist (BT-Drucks. 19/9770, S. 56).

Kennzeichnend für die psychotherapeutische Prüfung gem. PsychThG soll sein, „dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten der einzelnen Module, die für die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie unabdingbar sind, in einer zusammenfassenden Form abprüft, um sicherzustellen, dass die Studierenden unter Nutzung all dessen, was sie im Studium erlernt haben, in der Lage sind, situationsgerecht und umfassend zu agieren“ (BT-Drucks. 19/9770, S. 57).

Hierzu wurde mit der aoPP ein Format gewählt, welches an die „**Objective Structured Clinical Examination**“ (OSCE) angelehnt ist (vgl. BT-Drucks. 19/9770, S. 35). Bei OSCE-Prüfungen, die aus einem Parcours mit einer bestimmten Anzahl von standardisierten Prüfungsstationen bestehen, sollen mithilfe u. a. von Schauspielpersonen möglichst realitätsnahe berufliche Situationen simuliert werden, innerhalb derer die klinische Kompetenz anhand von standardisierten Bewertungsbögen geprüft wird.

Abb. 1: Kompetenzebenen klinischer Prüfungen nach Miller (1990)



Auf diese Weise stehen insbesondere praktische Fertigkeiten wie das Führen eines diagnostischen Gesprächs im Mittelpunkt des Prüfungsformats. Anhand des Kompetenzebenen-Modells von Miller³ (1990; vgl. Abb. 1) lässt sich dabei illustrieren, dass gemäß der Stufe des „shows how“ die Performanz, d. h. die Qualität der Darstellung im Rahmen dieses Formats beurteilt wird.

Eine nähere formale wie auch inhaltliche Rahmung erfährt die aoPP durch die Approbationsordnung (PsychThApprO). Die wesentlichen Vorgaben und deren Umsetzung werden nachfolgend skizziert.

1.1 Formale Ausrichtung der aoPP

Die formale Ausrichtung der aoPP vollzieht sich insbesondere entlang der Vorgaben im Abschnitt 2 der PsychThApprO. Zur Orientierung wird im Folgenden auf ausgewählte zentrale Vorgaben eingegangen. Hinsichtlich einer bestmöglichen Vorbereitung kann diese **Auswahl** allerdings nicht das intensive Studium der Approbationsordnung ersetzen.

Zuständigkeiten, Prüfungsanmeldung und -ladung

Die Prüfung wird vor der zuständigen Stelle desjenigen Landes abgelegt, in welchem die Prüfungskandidat*innen im Masterstudiengang Psychotherapie studiert haben. Sollte es durch Nichtbestehen zu einer Wiederholung eines Prüfungsteils kommen, muss dieser Teil vor der zuständigen Stelle abgelegt werden, bei der er zuvor nicht bestanden wurde (vgl. § 20 PsychThApprO). Informationen zu den Anmelderegularien und -fristen für die psychotherapeutische Prüfung erhalten Sie i. d. R. über die jeweiligen Landesprüfungsämter.

Sollte unter Umständen eine Berechtigung für einen Nachteilsausgleich vorliegen, so ist dieser spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen (vgl. § 24 PsychThApprO).

Prüfungszeitraum der aoPP

Durchgeführt wird die aoPP in einem Wintersemester frühestens im Monat März oder in einem Sommersemester frühestens im Monat September. Die konkrete Festlegung der Termine erfolgt nach Absprache zwischen den zuständigen Stellen der Länder und der jeweiligen Hochschule (vgl. § 46 PsychThApprO).

³ Miller, G. E. (1990). The assessment of clinical skills/competence/performance. *Academic Medicine*, 65 (9 Suppl.), 63-67.

Eine Durchführung vor dem letzten Semester des Masterstudiums ist nicht zulässig (gem. § 10 Abs. 3 PsychThG).

Stationen und Dauer der aoPP

Die aoPP besteht aus einem Parcours von fünf Stationen, denen jeweils ein Kompetenzbereich als Prüfungsgegenstand zugeordnet ist (s. 1.2 inhaltliche Ausrichtung der aoPP).

Dadurch ist es möglich, dass jeder Parcours simultan von bis zu max. 5 Prüfungskandidat*innen in individuell festgelegter Reihenfolge absolviert wird. An jeder Station des Parcours beträgt die Prüfzeit 20 Minuten inkl. Lesen der Situationsbeschreibung und Aufgabenstellung. Eine zusätzliche Vorbereitungszeit gibt es nicht, da sie Bestandteil der Prüfzeit ist. Für den Wechsel zwischen den Stationen sind jeweils 5 Minuten eingeplant. Daneben sind angemessene Pausenzeiten in den Ablauf des Gesamtparcours integriert (vgl. § 51 Abs. 4 PsychThApprO).

Schauspielpersonen

An allen Stationen werden speziell auf die jeweilige Aufgabe vorbereitete Schauspielpersonen (SP) eingesetzt, die Patient*innen oder deren Bezugspersonen darstellen (gem. § 51 Abs. 2 PsychThApprO).

Prüfer*innen

Die jeweils zuständigen Landesprüfungsämter richten für die psychotherapeutische Prüfung eine Prüfungskommission ein. Diese besteht aus einer der Prüfung vorsitzenden Person und 12 weiteren Mitgliedern. Für den Prüfungsvorsitz wird eine stellvertretende Person und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission werden insgesamt mindestens sechs stellvertretende Personen bestellt (vgl. § 25 PsychThApprO).

An jeder Station werden zwei Prüfer*innen eingesetzt. Diese rekrutieren sich wiederum aus dem Personenkreis der Prüfungskommission. Sie sind für ihre Funktion geschult (gem. §§ 49 Abs. 3; 50 Abs. 2 PsychThApprO) und erfüllen spezifische Qualifikationsanforderungen (gem. § 25 Abs. 4 PsychThApprO). Da Mitglieder der Prüfungskommission sowie die stellvertretenden Personen von den Landesprüfungsämtern auf Vorschlag der Hochschule bestellt werden (gem. § 25 Abs. 5 PsychThApprO), besteht die Möglichkeit, dass Sie diese aus dem Hochschulkontext bereits kennen.

Pro Station werden die erbrachten Leistungen von den entsprechenden Prüfer*innen anhand eines strukturierten Bewertungsbogens bewertet.

Bewertung, Bestehen und Notengebung im Rahmen der aoPP

Die Punktevergabe erfolgt durch die Prüfer*innen getrennt anhand von im strukturierten Bewertungsbogen vorgegebenen Skalen für die einzelnen Leistungsmerkmale. Die Gesamtpunktzahl pro Station ergibt sich wiederum durch Bildung des arithmetischen Mittels aus den beiden vorgenommenen Bewertungen (vgl. § 52 PsychThApprO).

An jeder Station muss eine Mindestgesamtpunktzahl erreicht werden, die durch die jeweilige Bestehensgrenze festgelegt ist. Zum **Bestehen der gesamten aoPP muss jede einzelne Station bestanden werden** (gem. § 53 Abs. 2 PsychThApprO).

Die erreichte Gesamtpunktzahl für den Parcours errechnet sich aus der Summe der jeweiligen Punktzahlen der fünf Stationen (vgl. § 53 PsychThApprO) und ist zusammen mit der Bestehensgrenze pro Station für die Notengebung maßgeblich (vgl. § 54 PSychThApprO).

Mitteilung des Ergebnisses

Die Benachrichtigung über Ihre Examenleistung erhalten Sie nur von dem für Sie zuständigen Landesprüfungsamt (vgl. § 56 PsychThApprO). **Vorherige Auskünfte über den Stand der Auswertung und über individuelle oder globale Prüfungsergebnisse werden aus Gründen der Gleichbehandlung aller Prüfungskandidat*innen nicht gegeben.**

Wiederholung der aoPP

Die aoPP kann ausschließlich bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. Dabei ist sie immer vollständig zu wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Psychotherapie nicht möglich. Die Ladung zur Wiederholung der aoPP erfolgt durch das jeweils zuständige Landesprüfungsamt (vgl. § 57 PsychThApprO).

1.2 Inhaltliche Ausrichtung der aoPP

Der Inhalt der psychotherapeutischen Prüfung soll sich auf jene im Direktstudium Psychotherapie vermittelten Inhalte erstrecken, die zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Berufsausübung erforderlich sind (therapeutische Kompetenzen). Gegenstand der psychotherapeutischen sind alle wissenschaftlich geprüften anerkannten Verfahren und Methoden. Dabei sind besondere Aspekte der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen angemessen in die Prüfungsaufgaben einzubeziehen (vgl. § 27 PsychThApprO).

Eine Präzisierung der Prüfungsgegenstände der aoPP erfolgt durch die Beschreibung der zu prüfenden fünf Kompetenzbereiche (gem. § 48 PsychThApprO), die in Tabelle 1 dargestellt sind. Des Weiteren enthält diese weitere Informationen zu den Kompetenzbereichen, die sich der Begründung zur Approbationsordnung entnehmen lassen (BR-Drucks. 670/19, S. 82 ff.).

Tab. 1: Kompetenzbereiche der anwendungsorientierten Parcoursprüfung (gem. § 48 PsychThApprO und BR-Drucks. 670/19, S. 82 ff.)

Station	Kompetenzbereich	Beschreibung
1	Patient*innensicherheit	<p>An dieser Station haben die Prüfungskandidat*innen zu zeigen, dass sie in der Lage sind, eine umfassende Risikoeinschätzung vorzunehmen.</p> <p>„Im Kompetenzbereich „Patientensicherheit“ geht es insbesondere um eine Risikoeinschätzung. Dazu gehört die Einschätzung einer Suizidgefährdung oder sonstigen Selbstgefährdung, aber auch die Einschätzung von anderen Risikofaktoren für einen ungünstigen weiteren Verlauf, die je nachdem eine sofortige Intervention zur Folge haben muss oder sich auf den Behandlungsplan auswirkt, der zu ändern wäre“ (BR-Drucks. 670/19, S. 82).</p>
2	Therapeutische Beziehungsgestaltung	<p>Die Prüfungskandidat*innen haben an dieser Prüfungsstation zu zeigen, dass sie Probleme in der Beziehungsgestaltung erkennen und diesen in geeigneter Form begegnen.</p> <p>„Die therapeutische Beziehung hat im psychotherapeutischen Kontext für den Behandlungserfolg zentrale Bedeutung; Störungen in der therapeutischen Beziehung sagen Therapieabbrüche und mangelnden Therapiefortschritt vorher, so dass es zur Grundkompetenz von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zählt, Probleme in der therapeutischen Beziehungsgestaltung zu erkennen und intervenieren zu können“ (BR-Drucks. 670/19, S. 82).</p>
3	Diagnostik	<p>Die Prüfungskandidat*innen haben während dieser Prüfungsstation zu zeigen, dass sie in der Lage sind, eine zutreffende psychotherapeutische Diagnose zu stellen.</p> <p>„Eine korrekte Diagnostik der psychotherapeutischen Störung mit Krankheitswert entscheidet die Frage des Behandlungsbedarfs. Sie hat zugleich Auswirkungen auf die Auswahl des</p>

		Behandlungssettings und die Einschätzung des Behandlungserfolgs“ (BR-Drucks. 670/19, S. 83).
4	Patient*inneninformation u. Patient*innen-aufklärung	<p>Die Prüfungskandidat*innen haben hier zu zeigen, dass sie durch eine angemessene Patient*innen-information zu einer selbstbestimmten Patient*innenentscheidung beitragen.</p> <p>Der Kompetenzbereich Patienteninformation und Patientenaufklärung stärkt die Position der mündigen Patientin und des mündigen Patienten. Zu zeigen ist die Fähigkeit, durch eine angemessene Patienteninformation zu selbstbestimmten Patientenentscheidungen beizutragen, wie dies insbesondere das Patientenrechtgesetz vorsieht“ (BR-Drucks. 670/19, S. 83).</p>
5	Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen	<p>Die Prüfungskandidat*innen haben an dieser Station zu zeigen, dass sie die Patient*innen angemessen und diagnosebezogen über empfohlene Behandlungsmöglichkeiten informieren und auch solche Behandlungsmöglichkeiten einbeziehen, die außerhalb des eigenen Spezialisierungsbereichs liegen.</p> <p>„Gegenstand der fünften Station ist der Kompetenzbereich Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen. In diesem Kompetenzbereich hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu zeigen, dass sie oder er die Patientinnen und Patienten angemessen und diagnosebezogen über empfohlene Behandlungsmöglichkeiten informiert und auch solche Behandlungsmöglichkeiten einbezieht, die außerhalb des eigenen Spezialisierungsbereichs liegen“ (BR-Drucks. 670/19, S. 83).</p>

Ergänzend dazu ist für eine inhaltliche Annäherung an die verschiedenen Kompetenzbereiche zu bedenken, dass das Studium laut Gesetzgeber als eine altersgruppenbreite und verfahrensübergreifende Erstausbildung zu verstehen ist. In der Begründung zum Psychotherapeutengesetz heißt es: „Um den verfahrensübergreifenden Ansatz des Studiums sicherzustellen, ist ganz besonders im Masterstudiengang darauf zu achten, dass den Studierenden die unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bis zum Ende des Studiums hin in ihren Grundzügen bekannt sind, sie die grundlegenden Methoden oder Techniken dieser Verfahren kennen und ausgewählte Methoden oder Techniken auch anwenden können“ (BR-Drucks. 670/19, S. 93).

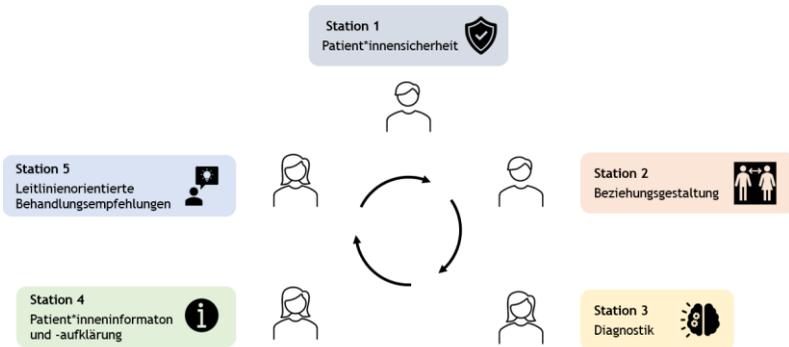
Zusammenfassend gilt: Das PsychThG und die PsychThApprO legen sowohl den formalen wie auch den inhaltlichen Rahmen für die aoPP fest. In den Prüfungsaufgaben werden unterschiedliche Altersbereiche sowie grundlegende psychotherapeutische verfahrensspezifische und -übergreifende Kompetenzen sowie dazugehörige Fähigkeiten, Fertigkeiten, Methoden und Techniken abgebildet. In den Aufgabenstellungen werden entsprechend dem jeweiligen Kompetenzbereich inhaltliche Schwerpunkte gesetzt. Inhaltliche Überschneidungen sind dabei nicht auszuschließen.

2. Hinweise zum Absolvieren der Prüfung

2.1 Übersicht

Es ist vorgesehen, dass die Prüfungskandidat*innen vor Beginn der aoPP in einem separaten Raum von der vorsitzenden Person eine Einweisung in die Prüfungsmodalitäten erhalten (gem. § 51 Abs. 5 PsychThApprO).

Abb. 2: Parcoursübersicht (gem. § 48 PsychThApprO)

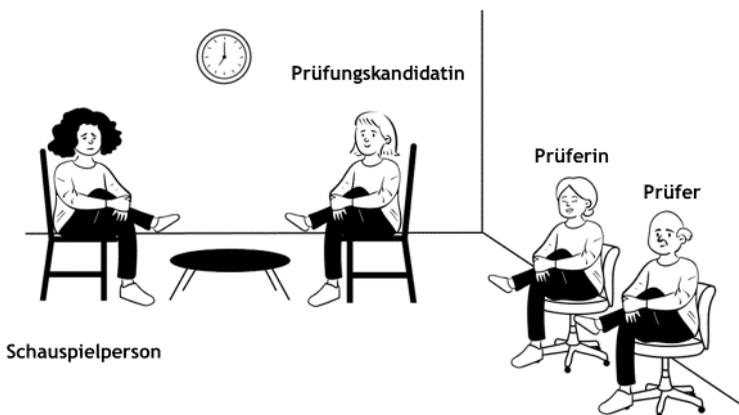


Die Reihenfolge der zu absolvierenden Parcoursstationen wird (s. auch Kapitel 1.1) individuell festgelegt. Nachdem die Prüfzeit von 20 Minuten pro Station abgelaufen ist, wird im Sinne der Reihenfolge und unter Einhaltung der Wechsel- und Pausenzeiten rotiert, bis jede Station einmal absolviert wurde (vgl. Abb. 2). **Kontrollieren Sie zu Beginn, ob Sie an der richtigen Station sind.** Bei Unklarheiten sprechen Sie die Prüfer*innen an.

2.2 Prüfungssetting

In der Regel ist jede Station in einem separaten Raum aufgebaut und mit einer Schauspielperson sowie zwei Prüfer*innen besetzt. Die Abbildung 3 stellt eine Prüfungssituation exemplarisch dar.

Abb. 3: Exemplarische Darstellung einer Station



2.3 Prüfungsunterlagen und -ablauf

An jeder Station erhalten Sie folgende Unterlagen/Materialien:

- das **Aufgabenblatt** (Fallvignette, Aufgabenstellung mit einem vorgegebenen Eröffnungssatz für einen standardisierten Gesprächseinstieg)
- ggf. **Hilfsmittel** zur Lösung der Aufgabenstellung wie fachliche Exzerpte oder Vorbefunde

Das Aufgabenblatt liegt Ihnen während der gesamten Prüfzeit vor. Innerhalb der Prüfzeit von 20 Minuten ist das Aufgabenblatt zu lesen und die Aufgabe in einer Interaktion mit der SP umzusetzen. Sofern notwendig, können Sie auf einem weiteren unbeschrifteten Blatt Notizen festhalten. Die Notizen werden nicht bei der Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt. **Die Aufgabenblätter verbleiben an der jeweiligen Station und dürfen nicht mitgenommen werden!**

3. FAQs zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben

Wie kann ich mir die anwendungsorientierte Parcoursprüfung vorstellen?

Die zu durchlaufenden Stationen können als eine Art Hybrid-Format zwischen Therapie- und Prüfungssituation verstanden werden. Wie unter **Punkt 1.1** ausgeführt, findet die anwendungsorientierte Parcoursprüfung in einem festgelegten zeitlichen Rahmen von 20 Minuten pro Station zum jeweiligen Kompetenzbereich statt. Der inhaltliche Rahmen wird durch die Fallvignette und die Aufgabenstellung festgelegt. Diese Informationen werden Ihnen vor der Interaktion mit der Schauspielperson zur Verfügung gestellt. Das Ziel besteht darin, Therapiesituationen möglichst authentisch darzustellen. Da es sich jedoch um eine Prüfung handelt, sind einige Aspekte so angepasst, dass verschiedene therapeutische Situationen gut abgebildet werden können. Beispielsweise könnten Sie die Aufgabe erhalten, Patient*innen eine Verdachtsdiagnose mitzuteilen, obwohl Sie zuvor keine strukturierte Diagnostik durchgeführt haben. Solche Anpassungen sind prüfungsdidaktisch notwendig, um Handlungswissen in einem begrenzten zeitlichen Rahmen umfassend überprüfen zu können.

Kann ich Hilfsmittel für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nutzen? Wenn ja, welche?

Zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben dürfen Sie die offiziell bereitgestellten Hilfsmittel nutzen. Bei einigen Aufgaben werden Ihnen außerdem spezifische Hilfsmittel wie fachliche Exzerpte oder Vorbefunde zur Verfügung gestellt. Weitere Hilfsmittel sind in der Regel nicht zulässig. Während der gesamten anwendungsorientierten Parcoursprüfung (inkl. Pausen) dürfen keine weiteren Hilfsmittel wie Mobiltelefone, Speichermedien oder ähnliches genutzt werden.

Wie viel Zeit kann ich mir lassen, um die Aufgabe zu lesen?

Die Aufgaben sind üblicherweise so konzipiert, dass Fallvignette und Aufgabenstellung in der Regel innerhalb von ca. drei bis vier Minuten gelesen und verstanden werden können. Die restliche Prüfzeit soll für die Umsetzung genutzt werden. Sollten Sie zum Lesen und Vorbereiten der Aufgabe mehr Zeit benötigen, verkürzt sich die Zeit zur Umsetzung der Prüfungsaufgabe entsprechend. Die Dauer der Lesezeit sollte möglichst 5 Minuten nicht überschreiten. Während der gesamten Prüfzeit liegt Ihnen das Aufgabenblatt mit Fallvignette und Aufgabenstellung vor und Sie können auf die darin enthaltenen Informationen jederzeit zurückgreifen.

Kann ich die Prüfer*innen um Hilfe bitten oder anderweitig in die Prüfung einbeziehen?

Grundsätzlich sind Prüfer*innen nicht aktiv in die Prüfung einzubeziehen, es sei denn, dies ist explizit in der Aufgabenstellung vermerkt. Ein Einbezug entgegen der Aufgabenstellung führt möglicherweise zu einem Punktabzug bei der Bewertung der Prüfungsleistung.

Muss ich innerhalb der Prüfzeit fertig werden? Was mache ich, wenn ich vorher fertig bin?

Die Aufgaben sind für eine Bearbeitungszeit von 20 Minuten konzipiert. Sie sollten alle in der Aufgabenstellung vorgesehenen Aspekte thematisieren bzw. umsetzen. Sollten Sie aus Ihrer Sicht alle Bestandteile der Prüfungsaufgabe vor Ende der Prüfzeit in für Sie zufriedenstellendem Maße bearbeitet haben, können Sie die Prüfungsaufgabe vor Ablauf der Zeit beenden. Dies können Sie kenntlich machen, indem Sie das Gespräch abschließen und sich von den Patient*innen verabschieden. Andernfalls wird die Prüfung nach Ablauf der Prüfzeit von 20 Minuten durch die Prüfer*innen beendet.

Wie setze ich die Aufgabenstellung am besten um?

Alle in der Aufgabenstellung genannten Aspekte sollten umgesetzt werden. Es ist vorgesehen, dass der Einleitungssatz (sog. *Opener*) möglichst wortwörtlich vorgelesen wird. Therapeutische Grundprinzipien wie z. B. eine möglichst adäquate Formulierung von Diagnosekriterien oder die Abklärung einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung sollten angewendet werden, sobald sich entsprechende Hinweise hierauf aus der Aufgabenstellung oder im Verlauf der Interaktion mit der Schauspielperson ergeben. Gestik und Mimik der Schauspielpersonen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Verstehen die Schauspielpersonen Fachjargon oder sollte ich lieber Laiensprache verwenden?

Da Therapiesituationen authentisch dargestellt werden sollen, ist es wichtig, dass Sie sich sprachlich an das Kenntnissniveau von Patient*innen anpassen. Diese kommen in der Regel besser mit einer alltagsnahen Sprache als mit psychotherapeutischen Fachbegriffen zurecht. Sollte es notwendig sein, Fachsprache zu verwenden, sollten Sie während der Interaktion sicherstellen, dass die Patient*innen Ihnen gut folgen und die Fachbegriffe richtig einordnen können. Dazu müssen Sie ggf. Fachbegriffe erklären.

Wie verhalte ich mich, wenn mich die Prüfungssituation überfordert oder ich im Prüfungsverlauf merke, dass ich die Aufgabenstellung nicht lösen kann?

Ebenso wie in realen Behandlungssituationen sollten Sie auch in der Prüfungssituation die vier medizinethischen Prinzipien von Beauchamp und Childress⁴ (1979) beachten. Diese lauten ‚Respekt vor der Autonomie des Patienten‘ (engl. *respect for autonomy*), ‚Prinzip des Nichtschadens‘ (engl. *non-maleficence*), ‚Prinzip des Wohltuns‘ (engl. *beneficence*) und ‚Prinzip der Gerechtigkeit‘ (engl. *justice*). Sie sollten daher keine Behandlungsempfehlungen oder ähnliches aussprechen, wenn Sie diese nicht mit ausreichender Sicherheit vertreten können. Darüber hinaus ist auch der professionelle Umgang mit eigenem Nicht-Wissen eine Prüfungsleistung, die entsprechend berücksichtigt werden kann.

⁴ Beauchamp, Tom L.; Childress, James F. [1979] (2008): Principles of biomedical ethics (6. Aufl.), New York : Oxford University Press.

© IMPP, Juni 2023

Institut für medizinische und
pharmazeutische
Prüfungsfragen

Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts

Malakoff-Passage
Rheinstraße 4 F
55116 Mainz
www.impp.de